

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Mai 2012

Nr. 12/2012

Inhalt:

**Satzung
des studentischen Beirates
der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 15. Mai 2012

**Satzung
des studentischen Beirates
der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät
der Universität Siegen**

Vom 15. Mai 2012

Aufgrund der §§ 10 und 12 der Fakultätsordnung der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen 22/2011) hat der Fakultätsrat auf Vorschlag des studentischen Beirates der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Geschäftsordnung

§ 1 Studentischer Beirat.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Mitglieder.....	3
§ 4 Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	3
§ 5 Vorsitz und Vertretung.....	4
§ 6 SBR-Sprecherin, SBR-Sprecher.....	4
§ 7 Sitzungen des SBR.....	4
§ 8 Ablauf der SBR-Sitzungen.....	4

Teil 2 Wahlordnung

§ 9 Wahltermin.....	5
§ 10 Wahlgrundsätze.....	5
§ 11 Wahlrecht und Wählbarkeit.....	5
§ 12 Wahlsystem.....	5
§ 13 Mandatsvergabe.....	6
§ 14 Nachrückverfahren.....	6
§ 15 Wahlorgane.....	6
§ 16 Wählerverzeichnis.....	6
§ 17 Wahlbekanntmachung.....	7
§ 18 Wahlvorschläge.....	7
§ 19 Veröffentlichung der Wahlvorschläge.....	8
§ 20 Stimmzettel.....	8
§ 21 Briefwahl.....	8
§ 22 Durchführung der Wahl.....	8
§ 23 Gültigkeit der Stimmzettel.....	9
§ 24 Auszählung der Stimmen.....	9
§ 25 Wahlergebnis.....	10
§ 26 Wahlanfechtung.....	10
§ 27 Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung.....	10
§ 28 Konstituierende Sitzung.....	10
§ 29 Auslegung der Wahlordnung.....	10
§ 30 Kosten der Wahl.....	11

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Satzung.....	11
§ 32 In-Kraft-Treten.....	11

Teil 1

Geschäftsordnung

§ 1

Studentischer Beirat

Die Studierenden der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät (Fakultät IV) bilden einen studentischen Beirat (SBR).

§ 2

Aufgaben

- (1) Der SBR berät das Dekanat der Fakultät IV in Fragen der Studierenden.
- (2) Der SBR vertritt die Interessen der Studierenden der Fakultät IV gegenüber der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre und benennt situationsabhängig nicht stimmberechtigte Mitglieder zur Mitarbeit im Fakultätsrat.
- (3) Der SBR soll
 1. die departmentübergreifende Kommunikation zwischen den Studierenden fördern,
 2. den Kontakt mit anderen Organen der akademischen und studentischen Selbstverwaltung pflegen,
 3. die Organe der akademischen Selbstverwaltung bei der Besetzung von Gremien und Kommissionen unterstützen und
 4. helfen, die Studienbedingungen für Studierende der Universität Siegen, die Lehrveranstaltungen der Fakultät IV besuchen, insbesondere Studierende in Studiengängen der Fakultät IV und des Lehramts, zu verbessern.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der SBR besteht aus den gewählten Mitgliedern der Studierenden und den stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat nach § 22 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Siegen vom 10. August 2011 (Amtliche Mitteilung der Universität Siegen 33/2011). Eine Ämterhäufung ist möglich.
- (2) Die gewählten Mitglieder des SBR können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären oder dies mündlich auf einer Sitzung des SBR tun.
- (3) Jedes der in Absatz 1 genannten Mitglieder hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (4) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

§ 4

Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Der SBR kann freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung seiner in § 2 beschriebenen Aufgaben bestimmen.
- (2) Freie Mitarbeiter haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

§ 5 Vorsitz und Vertretung

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung des SBR bestimmen die gewählten Mitglieder des SBR ein Mitglied aus den eigenen Reihen, welches den Vorsitz übernimmt.
- (2) Eine Vertretung für das vorsitzende Mitglied ist entsprechend zu bestimmen.

§ 6 SBR-Sprecherin, SBR-Sprecher

- (1) Das vorsitzende Mitglied übernimmt die Rolle der Sprecherin oder des Sprechers des SBR.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher hat die Aufgabe
 1. der Dekanin oder dem Dekan, sowie den Prodekaninnen und den Prodekanen der Fakultät IV und
 2. den Organen der akademischen und der studentischen Selbstverwaltung über die Arbeit des SBR zu berichten.

§ 7 Sitzungen des SBR

- (1) Zu einer Sitzung ist ordnungsgemäß eingeladen, falls
 1. die oder der Vorsitzende des SBR oder die Vertretung,
 2. mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder des SBR oder
 3. die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrateinen Sitzungstermin und eine Tagesordnung vorschlagen. Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sollen allen Mitgliedern des SBR bekannt gemacht werden.
- (2) Sitzungen des SBR sind grundsätzlich öffentlich. Gästen ist Rederecht einzuräumen.
- (3) Der SBR soll wenigstens monatlich tagen. Dieser Termin ist in die Woche vor einer Fakultätsratssitzung zu legen.
- (4) Alle Beschlüsse des SBR sind für die Mitglieder und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SBR bindend, sofern sie nicht geltendem Recht widersprechen.

§ 8 Ablauf der SBR-Sitzungen

- (1) Der SBR ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller gewählten SBR-Mitglieder auf einer Sitzung anwesend ist, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Beschlüsse des SBR werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Zu Beginn jeder Sitzung ist ein Mitglied zu bestimmen, welches die Diskussionen und Beschlüsse des SBR in einem Protokoll verschriftlicht.

(4) Auf SBR-Sitzungen ist eine Tagesordnung zu beschließen.

(5) Am Anfang einer Sitzung wird über die sachliche Richtigkeit des letzten Protokolls befunden und dieses gegebenenfalls mit Änderungen angenommen. Angenommene Protokolle sind möglichst fakultätsintern bekannt zu machen.

(6) Die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Fakultätsrat sollen vor Sitzungen des Fakultätsrates die Tagesordnung in der Sitzung des SBR besprechen und dem SBR zeitnah nach den jeweiligen Sitzungen von diesen berichten. Mitglieder des SBR in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät IV sollen vor Sitzungen der jeweiligen Gremien die Tagesordnung in der Sitzung des SBR besprechen und dem SBR zeitnah nach den jeweiligen Sitzungen von diesen berichten. Dies gilt nicht für Sitzungen oder Tagesordnungspunkte, die gemäß §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), in der jeweils gültigen Fassung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.

(7) Auf der letzten Sitzung vor einer Fakultätsratssitzung sind für diese drei nicht stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der gewählten SBR-Mitglieder zu bestimmen.

Teil 2 Wahlordnung

§ 9 Wahltermin

(1) Die Wahl zum SBR soll zeitgleich mit den Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden.

(2) Ist dies nicht möglich, so ist ein Wahlausschuss gemäß §15 zu wählen, welcher die Wahl zum SBR zeitnah durchführt.

§ 10 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl findet allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar statt.

(2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

(3) Die Briefwahl ist möglich.

§ 11 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Siegen, die mindestens 35 Tage vor dem 1. Wahltag für einen von der Fakultät IV angebotenen Studiengang immatrikuliert sind und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Gast- und Zweithörerinnen, sowie -hörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 12 Wahlsystem

(1) Die Departments Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Mathematik und Physik bilden jeweils einen Wahlkreis. Das Department Chemie/Biologie bildet je einen Wahlkreis für das Fach Biologie und einen für das Fach Chemie, das Department Elektrotechnik/Informatik bildet je einen Wahlkreis für das Fach Elektrotechnik und einen für das Fach Informatik. Für jeden Wahlkreis wird ein Mandat vergeben.

(2) Die Wahlberechtigten werden anhand ihres Studiengangs auf die in Absatz 1 genannten Wahlkreise verteilt. Sollte aufgrund des Studiengangs eine Zuordnung zu mehreren Wahlkreisen möglich sein, wählt die oder der Wahlberechtigte vor Stimmabgabe einen dieser Wahlkreise aus. Für die Zuordnung der Kandidatinnen und Kandidaten wird analog verfahren.

(3) Alle Wahlberechtigten haben jeweils 1 Stimme. Stimmenenthaltung ist möglich.

§ 13 Mandatsvergabe

Das Mandat für einen Wahlkreis erhält die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen für diesen Wahlkreis. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Nachrückverfahren

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird das freigewordene Mandat der kandidierenden Person zugeteilt, welche unter den bisher nicht berücksichtigten die meisten Stimmen errungen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Sind keine weiteren Kandidaten für einen Wahlkreis vorhanden, verfällt das Mandat.

(3) Nimmt eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlorgane

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, dem keine Mitglieder des amtierenden SBR und keine Kandidatinnen oder Kandidaten für den zu wählenden SBR angehören dürfen.

(2) Der Wahlausschuss des Studierendenparlaments kann die Durchführung der SBR-Wahl übernehmen, wenn diesem keine Mitglieder des amtierenden SBR und keine Kandidatinnen oder Kandidaten für den zu wählenden SBR angehören.

(3) Wenn nötig, wählt der SBR spätestens 45 Tage vor dem ersten Wahltag einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus vier bis acht Mitgliedern.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt zu den weiteren Sitzungen ein.

(5) Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese dürfen, insbesondere bei der Auszählung, keine Kandidatinnen oder Kandidaten für den zu wählenden SBR sein.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 16 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beantragt bei der Hochschulverwaltung ein Wählerverzeichnis.

(2) Das Wählerverzeichnis wird spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag bis zum Ende der in Absatz 3 genannten Einspruchsfrist öffentlich an geeigneter Weise ausgehängt.

(3) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag.

(4) Wird von der Hochschulverwaltung kein Wählerverzeichnis zur Verfügung gestellt, ist die Wahl unter Vorlage des Studierendenausweises möglich, in dem eine entsprechende Eintragung vorgenommen wird.

§ 17 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl mit Hilfe des Dekanats und der Fachschafts-räte innerhalb der Studierendenschaft der Fakultät IV bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag durch Plakatierung bekannt. Die Bekanntmachung muss insbesondere

1. den Zeitraum, in dem die Wahl stattfindet,
2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
3. Ort und Zeit der Stimmabgabe für die jeweiligen Departments,
4. die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Organs,
5. die Frist innerhalb der die Wahlvorschlagslisten beim Wahlausschuss eingereicht werden müssen,
6. die Bezeichnung des Ortes, an dem die Wahlvorschlagslisten eingereicht werden müssen,
7. die Erläuterung des Wahlsystems,
8. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
9. einen Hinweis auf die Möglichkeit, gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses Einspruch zu erheben und die hierfür zu beachtenden Fristen,
10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, sowie Ort und Termin, wo und wann die Briefwahl zu beantragen ist und die Unterlagen in Empfang genommen werden können,
11. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen, sowie
12. einen Hinweis, welche Unterlagen zur Wahl beziehungsweise zur Beantragung der Briefwahl mitzubringen sind,

enthalten.

§ 18 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Der Wahlausschuss stellt hierfür Formulare zur Verfügung.

(2) Der Wahlvorschlag umfasst die Bezeichnung des Wahlkreises, sowie Name, und Matrikelnummer der Kandidatin oder des Kandidaten.

(3) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung und die vollständige Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten mit Telefonnummer (falls vorhanden) beizufügen.

§ 19 Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die eingereichten Wahlvorschläge werden nach Beendigung der in § 18 Absatz 1 genannten Frist, spätestens jedoch bis zum 14. Tag vor dem ersten Wahltag, öffentlich ausgehängen. Sie sollen Namen und Wahlkreis der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

(2) Die Einspruchsfrist gegen Druckfehler besteht bis zum siebenten Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 20 Stimmzettel

(1) Die Wahl findet unter Verwendung von Stimmzetteln ohne Wahlumschläge statt.

(2) Die Stimmzettel enthalten den Wahlkreis, die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten des jeweiligen Wahlkreises, sowie eine Möglichkeit der Stimmenenthaltung.

§ 21 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben.

(2) Die Beantragung der Briefwahlunterlagen erfolgt schriftlich oder persönlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Briefwahlunterlagen werden dann von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der oder dem Beantragenden zugesandt. Eine persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen ist ebenfalls möglich.

(3) Die Briefwahl muss spätestens am 3. Tag vor dem 1. Wahltag beantragt werden.

(4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

1. einem Stimmzettel für die Wahl zum SBR, sowie eventuell weitere Stimmzettel für zeitgleich durchgeführte Wahlen der Studierendenschaft,

2. einem Wahlumschlag (ggf. zwei Wahlumschläge),

3. einem Wahlschein mit der Versicherung, dass die oder der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat, und

4. einem Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters trägt.

(5) Der Wahlbrief muss bis zum letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein. Sie oder er vermerkt auf den eingegangenen Wahlbriefen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket bis zu dem Termin aufbewahrt, an dem die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(6) Unmittelbar vor Beginn der Auszählung öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlbriefe. Die darin enthaltenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Urnen geworfen.

(7) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. sie nicht rechtzeitig eingegangen sind,

2. der Wahlschein nicht unterschrieben ist,

3. die Stimmzettel nicht im vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind, oder

4. der Wahlbrief oder der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(8) Zurückgewiesene Wahlbriefe werden ausgesondert und mit dem Vermerk der Zurückweisung in einem versiegelten Paket bis zu dem Termin aufbewahrt, an dem die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(9) Wählerinnen und Wähler, denen die Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden sind, können nach Rückgabe der Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Wahl noch an der allgemeinen Stimmabgabe teilnehmen.

§ 22 Durchführung der Wahl

(1) Jedes Wahllokal muss stets von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses oder aber zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern besetzt sein. Diese sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal verantwortlich.

(2) Der Wahlausschuss hat besonders auf die Versiegelung der Urnen, jeweils nach Schluss der Wahl am jeweiligen Tag, zu achten.

(3) Im Umfeld der Wahllokale darf keine Wahlwerbung, insbesondere keine persönliche, betrieben werden. Der Wahlausschuss hat das Recht, Wahlwerbung aus dem Umkreis der Wahllokale zu entfernen.

(4) Die Wählerinnen und Wähler üben ihr Wahlrecht durch Ankreuzen des Namens einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder durch Ankreuzen des für die Stimmenenthaltung vorgesehenen Feldes aus.

§ 23 Gültigkeit der Stimmzettel

Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerinnen oder Wähler nicht eindeutig zu erkennen ist, insbesondere solche,

1. die keine Markierung enthalten,
2. auf denen mehr Markierungen vorhanden sind, als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat,
3. deren Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt welche Kandidatin oder welcher Kandidat gemeint ist,
4. die andere als für die Wahl erforderlichen Bemerkungen enthalten,
5. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
6. die nicht den ausgegebenen Stimmzetteln entsprechen.

§ 24 Auszählung der Stimmen

(1) Für die Auszählung der Stimmen ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Auszählung ist öffentlich und findet unmittelbar nach Abschluss der Wahl statt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 25

Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und macht das Wahlergebnis in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(2) Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahl ein Wahlprotokoll mit dem vorläufigen Wahlergebnis. Dieses ist dem amtierenden SBR unverzüglich zuzusenden.

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl ist nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses innerhalb von sieben nicht vorlesungsfreien Tagen unter Angabe wichtiger Gründe durch jede Wahlberechtigte oder jeden Wahlberechtigten anfechtbar. Die Anfechtung muss schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei der Sprecherin oder dem Sprecher des SBR erfolgen. Dabei kann

1. das festgestellte Wahlergebnis,
2. die Wahl insgesamt oder
3. die Auszählung der Stimmen angefochten werden.

(2) Über die Anfechtung entscheidet der amtierende SBR innerhalb von 21 Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist. Der Wahlausschuss ist bei der Entscheidung über die Anfechtung der Wahl zu hören.

(3) Wird die Wahl in der vorgegebenen Frist nicht angefochten oder einer Anfechtung nicht stattgegeben, entspricht das vorläufige Wahlergebnis dem endgültigen.

§ 27 Aufgabenwahrnehmung bei Wahlanfechtung

Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, nimmt der amtierende SBR die in der Geschäftsordnung geregelten Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl wahr.

§ 28 Konstituierende Sitzung

(1) Nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses nach § 26 Absatz 3 hat die oder der amtierende Vorsitzende des SBR innerhalb von zehn nicht vorlesungsfreien Tagen zu einer konstituierenden Sitzung des SBR einzuladen.

(2) Die oder der amtierende Vorsitzende leitet die konstituierende Sitzung bis eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für den neu gewählten SBR nach § 5 bestimmt wurde.

§ 29 Auslegung der Wahlordnung

(1) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung der Wahlordnung ergeben, entscheidet der SBR mit einfacher Mehrheit.

(2) In dringenden Fällen entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.

**§ 30
Kosten der Wahl**

Alle dem Wahlausschuss in Durchführung dieser Wahlordnung entstehenden Kosten werden von der Fakultät IV getragen, soweit sie nicht von der Universität getragen werden.

**Teil 3
Schlussbestimmungen**

**§ 31
Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten SBR-Mitglieder sowie der Zustimmung des Fakultätsrates mit einfacher Mehrheit.

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät IV vom 01. Februar 2012.

Siegen, den 15. Mai 2012

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)